

4/SN-313/ME XX, GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH**  
**DER PRÄSIDENT**

4/SN-313/ME

I von 3

Wiener Straße 54  
3109 St.Pölten  
DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540

Telefon (02742) 200

Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.  
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-  
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Senat-A-230/557

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Beilagen

Bearbeiter

Dr. Boden

Betrefft GESETZENTWURF

Zl. ....108.....-GE / 19 PS

Datum: 23. Nov. 1998

Verteilt ..... Durchwahl

5530

Datum

20. November 1998

*St. Moser*

Betreff

1. Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz
2. Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz
3. Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme mit dem  
Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Beilage

Stellungnahme UVS NÖ

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*St. Moser*

4/SN-313/ME XX, GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH**  
**DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54  
 3109 St.Pölten  
 DVR 0667625

Telefax (02742) 200 5540  
 Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.  
 Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-  
 weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Telefon (02742) 200

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
 Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Beilagen  
 Senat-A-230/557

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ 601.135/52-V/4/98	Dr. Boden	5530	20. November 1998

**Betreff**

1. Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz
2. Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz
3. Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist voraussichtlich nicht betroffen. In den vorliegenden Entwürfen sind Strafbestimmungen bzw. die Änderung von Strafbestimmungen vorgesehen. Der Sitz der Strafbehörde ist aber in allen Fällen in Wien und kommt eine Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ als Strafberufungsbehörde somit nicht in Betracht.

Trotzdem wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

In den Strafbestimmungen der drei durch die Novellen erfaßten Gesetze sind entweder im geltenden Gesetzestext oder in der Novelle Subsidiaritätsklauseln gegenüber gerichtlich strafbaren Tatbeständen oder gegenüber strengerer Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten (§ 22 c Abs. 4

- 2 -

Regionalradiogesetz, § 47 Abs. 4 Kabel- und  
Satellitenrundfunkgesetz und § 29 a Abs. 2 Rundfunkgesetz).

Für eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren Tatbeständen und Verwaltungsstrafatbeständen wäre zu sorgen. Sofern man sich nicht dazu entschließt, die gerichtlich strafbaren Tatbestände und die Verwaltungsstrafatbestände im gleichen Gesetz zu regeln, ist jedenfalls für eine eindeutige Abgrenzung (Subsidiaritätsklausel) zu sorgen. Zur Erzielung einer einwandfreien Abgrenzung erscheint die Enumerationsmethode geeignet. In dem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1996, G 9/96-12 u.a., ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Allgemeine Formulierungen, welche ein bestimmtes Verhalten zur Verwaltungsübertretung erklären und dabei Wortfolgen wie "... wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist", sind problematisch.

Mit freundlichem Gruß  
Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. B o d e n  
Präsident

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

